

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeine Versorgungsbedingungen des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode

Auf der Grundlage der Satzung des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode vom 03.11.2010 (Verbandssatzung) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. dem am 03.11.2010 zwischen dem Abwasserverband Holtemme und dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Oberharz“ geschlossenen Fusionsvertrag hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode in ihrer Sitzung am 21.11.2012 die folgenden Versorgungsbedingungen beschlossen:

§ 1 AVB WasserV

Die Trinkwasserversorgung im Versorgungsbereich Bode wird privatrechtlich auf der Grundlage der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) vom 20. Juni 1980, veröffentlicht im BGBl. Nr. 31/ 1980 Teil I S. 750 - in der jeweils geltenden Fassung betrieben.

§ 2 Ergänzende Bestimmungen zur AVB WasserV

Die Versorgungsbedingungen werden durch die:

- Anlage 1 Wassertarife und Bereitstellungsentgelte des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode gemäß „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV)“ vom 20. Juni 1980
- Anlage 2 Ergänzende Bestimmungen des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode gemäß „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV)“ vom 20. Juni 1980

ergänzt.

§ 3 Inkrafttreten

Die Allgemeinen Versorgungsbedingungen treten nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz, frühestens jedoch am 01.01.2013 in Kraft.

Wernigerode/OT Silstedt, den 03.12.2012

Witte
Verbandsgeschäftsführer